

BBZ Merzig
 Waldstraße 51-53
 66663 Merzig
 Tel: 06861-93983-0
 Fax: 06861-93983-111



<u>Bitte nicht ausfüllen</u>	
Anmeldung am	
Schülernummer	
Blatt 2: Sorgeberechtigte	liegt vor nicht erforderlich
Blatt 3: Schüler	liegt vor nicht erforderlich
Vollzeitschulpflicht erfüllt	
Voraussetzungen erfüllt	

ANMELDUNG BERUFSGRUND- BILDUNGSJAHR

Berufsfeld Metalltechnik

schulische Form

duale Form

Nachname	Vorname	Geschlecht männlich weiblich
geboren am	Geburtsort / Land	
Straße, PLZ, Wohnort mit Ortsteil		
Telefon	Telefax	Mobiltelefon
E-Mail	Religion	Staatsangehörigkeit
Familienstand: ledig verheiratet		
Nachname und Vorname der Sorgeberechtigten		

Bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen weitere Angaben zu den Sorgeberechtigten auf Blatt 2

Zur Zeit besuchte Schule:

Bezeichnung der Schule und Ort

Klasse

Hauptschulabschluss

ja

nein

Versetzung in Klasse 9 (allgem. Schule)

ja

nein

Sollte ich / mein Sohn / meine Tochter den Schulplatz nicht annehmen, werde ich Sie davon in Kenntnis setzen.

Datum

Unterschrift des Schülers / der Schülerin

Unterschrift der / des Sorgeberechtigten

Erforderliche Unterlagen zur Anmeldung:

Bitte nicht ausfüllen

Bewerbungsfoto

beglaubigte Kopie des letzten aktuellen Zeugnisses (Halbjahreszeugnis bzw. Abschlusszeugnis)

Ausweisdokument vorgelegt Nr: _____ ausgestellt am: _____ in _____

tabellarischer Lebenslauf (falls Sie nicht ohne Unterbrechung Schüler/Schülerin waren)

Ein beglaubigter Nachweis des Abschluss- bzw. Abgangszeugnisses ist schnellstmöglich vorzulegen.

Blatt 2 zum Schüleranmeldebogen bei minderjährigen Schülern

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben - sind:

- a. Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
- b. Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung. Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- c. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): a) Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Name, Vorname der Mutter mit Anschrift	
Erreichbarkeit der Mutter: Telefon, E-Mail, Handy-Nr. oder Telefon am Arbeitsplatz	
Name, Vorname des Vaters mit Anschrift (nur bei abweichender Adresse)	
Erreichbarkeit des Vaters: Telefon, E-Mail, Handy-Nr. oder Telefon am Arbeitsplatz	
Name, Vorname weiterer Sorgeberechtigter	
Weitere Personen, die im Notfall zu verständigen sind:	

Bei Alleinerziehenden : Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/> *	Bemerkung:
Gerichtsurteil liegt vor	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Bemerkung:
Bei Lebensgemeinschaften : Hat der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben?	Ja <input type="checkbox"/> *		Nein <input type="checkbox"/>
	Einsicht erhalten am:		
	Unterschrift Aufnehmender:		
Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater über schulische Leistungen unseres Kindes informiert wird.	Unterschrift der Mutter:		

Ich / Wir bestätigen die Richtigkeit der Angaben.

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, alle für die Schule relevanten Änderungen umgehend der Schule mitzuteilen.

*** Ich verpflichte mich, eine Kopie dieses Formulars an den weiteren Sorgeberechtigten weiterzuleiten und dessen Unterschrift einzufordern.**

Datum

Unterschrift aller Sorgeberechtigten

Blatt 3 zum Schüleranmeldebogen bei volljährigen Schülern unter 21 Jahren

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin

Hinweis an volljährige Schüler über die Bestimmungen des Schulordnungsgesetzes:

§ 20 f Information der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler

(1) Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schülerinnen und Schüler, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des Schülers generell über ihn betreffende schulische Angelegenheiten informiert werden. Über eine Verweigerung dieser Zustimmung sind die früheren Erziehungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.

(2) Auch ohne Zustimmung der Schülerin oder des Schülers sollen ihre oder seine früheren Erziehungsberechtigten von der Schule über das drohende Verfehlen des Klassen- oder Jahrgangsziels, die Pflicht zum Verlassen der Schule wegen Leistungsmängeln, die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler, die Behandlung unentschuldigter Fernbleibens als Austrittserklärung, die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung, die Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung oder deren Nichtbestehen, den Ausschluss aus der Schule und dessen Androhung unterrichtet werden. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler ist zu der beabsichtigten Unterrichtung anzuhören.

Erklärung

- Ich bin damit einverstanden, dass meine früheren Erziehungsberechtigten über schulische Angelegenheiten informiert werden.
- Ich bin nicht damit einverstanden, dass meine früheren Erziehungsberechtigten über schulische Angelegenheiten informiert werden. (Es erfolgt darüber eine schriftliche Mitteilung an die früheren Erziehungsberechtigten laut SchOG, § 20).

Name und Anschrift der früheren Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten:

Name	
Adresse	
Telefon	

Ich bestätige die Richtigkeit der gemachten Angaben.

_____ Datum

_____ Unterschrift volljährige/r Schüler/Schülerin